

Auszug aus dem
Gesetz über den öffentlichen Gesundheitsdienst des Landes Nordrhein-
Westfalen

§ 24 (Fn 7)
Kommunale Gesundheitskonferenz

(1) Der Rat oder der Kreistag beruft die Kommunale Gesundheitskonferenz von Vertretern und Vertreterinnen der an der Gesundheitsförderung und Gesundheitsversorgung der Bevölkerung Beteiligten, der Selbsthilfegruppen und der Einrichtungen für Gesundheitsvorsorge und Patientenschutz ein. Hinsichtlich der geschlechtsparitätischen Besetzung findet § 12 Abs. 1 Landesgleichstellungsgesetz Anwendung. Mitglieder des für Gesundheit zuständigen Ausschusses des Rates oder des Kreistages gehören der Kommunalen Gesundheitskonferenz an. Sofern eine Kommunale Gleichstellungsbeauftragte nicht Mitglied der Gesundheitskonferenz ist, findet § 18 Landesgleichstellungsgesetz Anwendung.

(2) Die Kommunale Gesundheitskonferenz berät gemeinsam interessierende Fragen der gesundheitlichen Versorgung auf örtlicher Ebene mit dem Ziel der Koordinierung und gibt bei Bedarf Empfehlungen. Die Umsetzung erfolgt unter Selbstverpflichtung der Beteiligten.

(3) Die Kommunale Gesundheitskonferenz wirkt an der Gesundheitsberichterstattung mit. Der Gesundheitsbericht wird mit den Empfehlungen und Stellungnahmen der Kommunalen Gesundheitskonferenz dem Rat oder dem Kreistag zugeleitet.

**Geschäftsordnung der
Gesundheits- und Pflegekonferenz
des Kreises Mettmann
vom 04. Mai 2011**

§ 1

Aufgaben und Ziele der Gesundheits- und Pflegekonferenz

1. Aufgabe der Gesundheits- und Pflegekonferenz (GPK) ist die Behandlung aller gesundheitsrelevanten Fragen im Kreis Mettmann sowie die Mitwirkung bei der Sicherung und qualitativen Weiterentwicklung der pflegerischen Angebotsstruktur einschließlich der notwendigen komplementären Hilfen unter Nutzung des Sachverständes der in der GPK vertretenen Gruppen. Ziel ist es, durch Abstimmung und Koordination, ein bedarfsgerechtes, flexibles, qualitätsorientiertes und wirtschaftliches Versorgungsnetz sowohl im gesundheitlichen als auch im pflegerischen und sozialen Sektor zu schaffen. Dabei sind u. a. die Gesichtspunkte von

- Qualität
- Bedarfsgerechtigkeit
- Bürgernähe
- Wirtschaftlichkeit und Vernetzung

zu beachten.

2. Die GPK spricht Empfehlungen an die für die Entscheidung zuständigen Stellen aus.
3. Die GPK ist ein freiwilliger Zusammenschluss. Die Eigenständigkeit der Mitglieder wird nicht eingeschränkt. Die Mitglieder erklären aber die Bereitschaft zur Kooperation.

§ 2

Geschäftsführung der GPK

1. Die Geschäftsführung der GPK und ihrer Arbeitsgruppen obliegt gem. § 5 Abs. 1 des Landespflegegesetzes NW (PfG NW) und § 23 des Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst (ÖGDG NRW) dem Kreis Mettmann bzw. der unteren Gesundheitsbehörde als eigenständige Aufgabe. Die dafür eingerichtete Geschäftsstelle ist Koordinations- und Anlaufstelle für alle Fragen der ortsnahe Koordination der gesundheitlichen Versorgung sowie der pflegerischen und sozialen Versorgung auf kommunaler Ebene. Die Geschäftsführung kooperiert in allen Fragen der pflegerischen und sozialen Versorgung eng mit dem Kreissozialamt.
2. Die Geschäftsstelle
 - ist Schnittstelle zwischen dem Vorsitzenden der GPK, der unteren Gesundheitsbehörde, dem Sozialamt, dem Kreistag und den Mitgliedern der GPK,
 - unterstützt im Rahmen des Projektmanagements die Planungs-, Entscheidungs- und Umsetzungsprozesse der themenbezogenen Arbeitsgruppen,

- moderiert den Zielfindungsprozess und die Themenwahl zwischen den beteiligten Akteuren.

§ 3

Zusammensetzung

1. Der Kreistag des Kreises Mettmann entscheidet unter Beachtung des § 24 ÖGDG NRW und des § 5 Landespflegegesetz NW über die Zusammensetzung der GPK und legt die Anzahl der Mitglieder fest.
Die Mitglieder werden jeweils durch die an der Gesundheitsförderung und Gesundheitsversorgung der Bevölkerung beteiligten Institutionen entsandt oder durch die Geschäftsführung als repräsentative Vertreter aus den vom Kreistag benannten Interessengruppen ausgewählt. Der Vorsitzende der GPK bestätigt die Mitgliedschaft. Für jedes ordentliche Mitglied ist ein stellvertretendes Mitglied für den Fall seiner Verhinderung zu bestimmen. Eine Übersicht über die vom Kreistag zur Entsendung von Mitgliedern berechtigten Interessenvertretungen ist dieser Geschäftsordnung als Anlage 1 beigelegt.
2. Zu den zu behandelnden Themen können weitere Experten ohne Stimmrecht hinzugezogen werden.

§ 4

Vorsitz und Einberufung der GPK

1. Den Vorsitz in der GPK des Kreises Mettmann führt der Landrat oder der von ihm bestimmte Vertreter.
2. Die GPK des Kreises Mettmann wird von dem Vorsitzenden mit einer Ladungsfrist von mindestens 14 Kalendertagen schriftlich einberufen. Die Frist gilt als gewahrt, wenn die Einladung 16 Kalendertage vor der Sitzung einem Postdienst im Sinne des Postgesetzes übergeben wird. In dringenden Fällen kann die Ladungsfrist bis auf 3 Werkstage verkürzt werden. Aus der Einladung müssen Ort, Datum, Zeit, und Tagesordnung der Sitzung hervorgehen. Notwendige Vorlagen sind der Einladung beizufügen. Auf Wunsch kann auf die Übersendung von Vorlagen in Papierform verzichtet und ausschließlich über das Kreistagsinformationssystem auf Vorlagen zurückgegriffen werden.

§ 5

Tagesordnung

1. Der Vorsitzende setzt die Tagesordnung fest. Er hat dabei Vorschläge aufzunehmen, die der Geschäftsstelle spätestens 20 Kalendertage vor der Sitzung vorgelegt werden.
2. Vor Eintritt in die Beratung ist die Tagesordnung festzustellen.

§ 6

Sitzungsfrequenz, Teilnahme an Sitzungen und Sitzungsablauf

1. Die GPK tagt mindestens einmal im Jahr, bei Bedarf mehrmals jährlich. Eine Sitzung wird auch einberufen, wenn mindestens 1/3 der Mitglieder dies beantragt.
2. Die Mitglieder der GPK benachrichtigen im Falle der Verhinderung rechtzeitig ihre Vertretung und die Geschäftsführung.
3. Die GPK ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Die Beschlussfähigkeit ist zu Beginn der Sitzung durch den Vorsitzenden festzustellen.
4. Über jede Sitzung der GPK ist durch die Geschäftsführung eine Niederschrift zu fertigen, die von dem Vorsitzenden und dem Schriftführer unterzeichnet wird. Die Niederschrift wird den Mitgliedern unverzüglich - spätestens drei Wochen nach der Sitzung- zugeleitet. Auf Wunsch kann auf die Übersendung in Papierform verzichtet und ausschließlich über das Kreistagsinformationssystem auf Niederschriften zugegriffen werden. Sie gilt in der nächsten Sitzung als gelesen und wird durch Beschluss genehmigt.
5. Die Mitglieder der GPK verpflichten sich, die Informationen und Beschlüsse der GPK zeitnah an die entsendeten Gremien/Institutionen bzw. Gruppen weiterzugeben.
6. Die Mitglieder verpflichten sich, die Geschäftsstelle der Gesundheitskonferenz bei der Erstellung von Informationsgrundlagen und Materialien zu unterstützen.

§ 7

Abstimmungen

1. Themenvorschläge und Empfehlungen müssen in schriftlicher Form mit Begründung vorliegen. Sie können von dem Vorsitzenden, den Mitgliedern, der Geschäftsführung oder von Dritten an die GPK herangetragen werden.
Die Themenvorschläge und Empfehlungen können durch den Antragsteller vor der Abstimmung geändert oder zurückgenommen werden.
2. Die Abstimmungen erfolgen offen.
3. Die zu behandelnden Themenfelder und Empfehlungen werden mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen. Gleichzeitig ist bei den Empfehlungen das Einvernehmen derjenigen zu erzielen, die von der Umsetzung betroffen sind. Die Umsetzung der Empfehlungen erfolgt unter Selbstverpflichtung der Betroffenen. Der Vorsitzende ist ohne Stimmrecht.
Der Vorsitzende stellt das Ergebnis der Abstimmung fest und gibt es anschließend bekannt.

§ 8

Öffentlichkeit der Sitzungen

1. Die GPK tagt öffentlich, soweit nicht ein entsprechender Antrag auf Ausschluss der Öffentlichkeit gestellt wird. Dem Antrag müssen 2/3 der anwesenden Mitglieder zustimmen.
2. Die im Kreisgebiet erscheinenden Tageszeitungen (mit Lokalteil) sind auf die Veröffentlichung der Sitzungsunterlagen im Kreistagsinformationssystem hinzuweisen.

§ 9

Arbeitsgruppen

1. Die GPK kann ständige und nichtständige Arbeitsgruppen zur Bearbeitung eines beschlossenen Themengebietes einsetzen. Im Auftrag der GPK entwickeln sie Empfehlungen. Eine Übersicht über ständig eingerichtete Arbeitsgruppen und deren Zusammensetzung ist dieser Geschäftsordnung als Anlage 2 beigefügt. Ständige Arbeitsgruppen können sich eine Geschäftsordnung geben.
2. Die Arbeitsgruppe besteht aus verantwortlichen Entscheidungsträgern, Fachkräften und Experten, die von der GPK berufen werden. Die Entscheidungsträger, Fachkräfte und Experten müssen nicht Mitglied in der GPK sein.
3. Die Arbeitsgruppenmitglieder verpflichten sich, die Erarbeitung von Ergebnissen durch Bereitstellung notwendiger Informationen im Rahmen der datenschutzrechtlichen Bestimmungen zu unterstützen.
4. Die Arbeitsgruppenleitung liegt bei einer durch die GPK oder durch die Arbeitsgruppe beauftragten Person. Er/Sie ist gleichzeitig Sprecher/ Sprecherin der Arbeitsgruppe und trägt die Ergebnisse in der GPK vor. Er/Sie ist für die Bearbeitung der Fragestellung und Einhaltung des Zeitplanes verantwortlich. Über die Sitzungen der Arbeitsgruppen sind Niederschriften zu fertigen. Die Sitzungen finden nicht öffentlich statt.

§ 10

Änderung der Geschäftsordnung

Änderungen der Geschäftsordnung können nur mit 2/3 Mehrheit der durch Kreistagsbeschluss festgelegten Mitgliederzahl erfolgen.

§ 11

Inkrafttreten

Die Geschäftsordnung tritt mit Beschlussfassung durch die GPK in Kraft.

Vom Kreistag benannte Interessenvertretungen in der Gesundheits- und Pflegekonferenz
--

Die Gesundheits- und Pflegekonferenz besteht aus **33 Mitgliedern** (Stand 09.11.2011), die sich aus folgenden Bereichen zusammensetzen:

⇒ je ein ordentliches und ein stellvertretendes Mitglied aus den Bereichen

- Selbsthilfe
- Stationäre Pflege
- Bereich der ambulanten nichtärztlichen und pflegerischen Leistungen
- Kassenzahnärztliche Vereinigung Nordrhein
- Wohlfahrtsverbände
- Pflegeversicherung
- Gesundheitsamt
- Kassenärztliche Vereinigung
- Zahnärztekammer
- Sozialamt
- Patientenschutz
- Private Krankenversicherung
- Ärztekammer Nordrhein
- Apothekerkammer
- Medizinischer Dienst der Krankenkassen/ Pflegekassen Nordrhein
- Organisationen, die die Interessen der pflegebedürftigen Menschen und ihrer Angehörigen vertreten
- Kommunale Seniorenvertretung
- Psychosoziale Arbeitsgruppe

⇒ drei ordentliche und drei stellvertretende Mitglieder aus dem Bereich

- Krankenhäuser

⇒ vier ordentliche und vier stellvertretende Mitglieder aus dem Bereich

- Krankenkassen

⇒ acht Mitglieder des für Gesundheit zuständigen Ausschusses des Kreistages

Hinzu kommt der **Vorsitz**, den der Landrat oder der von ihm bestimmte Vertreter führt.

**Übersicht über
ständig eingerichtete Arbeitsgruppen
und deren Zusammensetzung**

Beirat „Kinder- und Jugendgesundheit“
--

Der Beirat „Kinder- und Jugendgesundheit“ besteht aus **16 Mitgliedern**, die sich aus folgenden Bereichen zusammensetzen:

⇒ je ein ordentliches und ein stellvertretendes Mitglied aus den Bereichen

- Kinder- und Jugendärztlicher Dienst (stellvertretender Vorsitz)
- Sozialpsychiatrischer Dienst
- Schulverwaltung – Untere Schulaufsichtsbehörde
- Schulverwaltung - Schulpsychologie
- Schulverwaltung – BuG Koordinatorin
- Behindertenförderung
- Niedergelassene Kinderärzte
- Niedergelassene Kinder- und Jugendpsychiatrie/-psychotherapie
- Kinderschutzbund
- Vertreter der Wohlfahrtsverbände
- Vertreter der Krankenkassen

⇒ je zwei ordentliche und zwei stellvertretende Mitglieder aus den Bereichen

- Jugendämter des Kreises (NORD)
- Jugendämter des Kreises (SÜD)

⇒ ein vorsitzendes Mitglied

- Amtsleitung des Gesundheitsamtes